


SPD-Fraktion

im Rat der Kreisstadt Bergheim

EINGANG		
BÜRGERMEISTER - BÜRO		
Datum: 13. 11. 92		
Original		
am:		5010 Bergheim
an: Dez.	/Amt	Bethlehemer Straße: 11
Kopie(n)		Telefon: 02271/89230-232
am:		Telefax: 02271/89370
an:		

SPD-FRAKTION - BETHLEHEMER STRASSE 11

5010 BERGHEIM

An den
Rat der Kreisstadt Bergheim
z.H. Herrn Bürgermeister Willi Schmitt
Rathaus

5010 Bergheim

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen

Wo/Do 01

Datum

10.11.1992

Antrag der SPD-Fraktion zur Bergschadensituation im Stadtgebiet Bergheim

hier: TOP 1. der Sitzung des Rates am 16.11.1992

Sehr geehrter Herr Schmitt,

die Kreisstadt Bergheim mit annähernd 60.000 Einwohner inmitten des Rheinischen Braunkohlenreviers hat durch den intensiven Kohleabbau erhebliche tatsächliche, rechtliche und strukturelle Probleme zu bewältigen, die ohne konkrete Maßnahmen von seiten des Bergbautreibenden, des Landes Nordrhein-Westfalen und der Stadt Bergheim nicht lösbar erscheinen.

Deshalb fordert die SPD-Fraktion den Rat der Kreisstadt Bergheim auf, folgende Beschlüsse zu fassen:

B e s c h l u ß :

Der Rat der Kreisstadt Bergheim beschließt:

1. Das Land Nordrhein-Westfalen wird aufgefordert, für das Stadtkerngebiet Bergheim, die Ortsteile Kenten, Zieverich, Quadrath-Ichendorf und vorausschauend für den Außerner Raum, unverzüglich ein

"Stadterhaltungs- und Stadtsicherungsprogramm"

zu entwickeln.

Dieses Stadterhaltungsprogramm unterliegt nicht ausschließlich den Regelungen des Berggesetzes, sondern erhält den Rahmen eines bergbaubedingten

"flächendeckenden Stadtsanierungsprogramms."

2. Die Firma Rheinbraun AG als Bergbautreibenden und das Land Nordrhein-Westfalen als Genehmigungsbehörde werden aufgefordert, zur Erhaltung der Wohn- und Lebensqualität der Bergheimer Bürgerinnen und Bürger folgende Maßnahmen unverzüglich einzuleiten:

(1) **Schaffung von Ersatzwohnraum** für Gebäude, die aufgrund der Bergbauschäden nicht zu halten sind. Diese Wohnungen müssen für die umzusiedelnden Bewohner im gleichen Mietkostenindexrahmen zur Verfügung gestellt werden, welcher für die Wohnungen gegolten hätte, die aufgrund der Bergschäden nicht zu erhalten waren.

(2) **Schaffung von "Reservewohnungen"** für nicht vorhersehbare, vorübergehende Umsiedlungsfälle, um in Anspruch genommene geschädigte Gebäude zu sanieren. Es reicht nicht, eine optische "Kittung" von Rissen mit permanenter Belästigung der Bewohner vorzunehmen.

(3) **Unentgeltliche Zurverfügungstellung von Wohnbaugrundstücken durch den Bergbautreibenden.** Der Bergbautreibende stellt der Stadt unentgeltlich in ihrem Eigentum befindliche Wohnbaugrundstücke im nicht-bergbaugeschädigten Bereich (Baulücken) zur Verfügung. Damit wird die Stadt Bergheim in die Lage versetzt, in der städtischen Grundstückspolitik trotz der Bergbaubeeinträchtigungen weiterhin attraktive Angebote an Bauwillige zu machen.

3. Innerhalb des Stadtkerngebietes in Bergheim wird mit Hilfe des Landes Nordrhein-Westfalen ein

"leistungsfähiges Gutachterbüro"

eingerrichtet, welches unabhängig ist vom Bergbautreibenden.

Das Gutachterbüro hat die Aufgabe, den bergbaugeschädigten Bergheimer Bürgern als Interessenvertretung sowie als neutrale Anlauf- und Beratungsstelle zu dienen.

Die Finanzierung des Gutachterbüros erfolgt durch das Land Nordrhein-Westfalen.

4. Zur Erhaltung der Wohn- und Lebensqualität der Bergheimer Bürger und zur Sicherung der Wirtschaftsstruktur soll ein besonderes

Struktur- und Wirtschaftsförderungsprogramm"

entwickelt werden.

Die Firma Rheinbraun AG als Bergbautreibenden wird aufgefordert, dieses Programm finanziell und das Land Nordrhein-Westfalen wird aufgefordert, dieses Programm fachlich und finanziell zu unterstützen.

5. Die Firma Rheinbraun AG als Bergbautreibenden und das Land Nordrhein-Westfalen werden aufgefordert, die zu erwartende und bisher eingetretene Schadentwicklung offen zu legen.
6. Die Firma Rheinbraun AG als Bergbautreibenden und das Land Nordrhein-Westfalen werden aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß der noch zu erstellende **Abschlußbetriebsplan zur Rekultivierung der Bergheimer Tagebaufäche planungsrechtlich Bestandteil der Stadtplanung** wird.

Hierdurch soll die Stadt Bergheim in die Lage versetzt werden, durch Bergbauschäden verursachte Restriktionen der Stadtplanung nach eigenen und tatsächlichen Erfordernissen in diesem Bereich ausgleichen zu können. **Der Abschlußbetriebsplan hat sich nach der Stadtplanung zu richten und nicht umgekehrt.**

In diesem Zusammenhang sind von allen Beteiligten alle Anstrengungen zu unternehmen, das im Bergrecht festgelegte Anhörungsrecht in ein tatsächliches **"Mitwirkungsrecht"** umzuwandeln.

7. Die Verwaltung wird aufgefordert, an den Bergbautreibenden mit der Aufforderung heranzutreten, umfassend die Regulierung von Schadensersatzansprüchen zu akzeptieren.
8. Die Stadt Bergheim beabsichtigt, alle Schadensersatzansprüche, die gegen den Bergbautreibenden bestehen oder noch entstehen, an das Land Nordrhein-Westfalen abzutreten, damit das Land Nordrhein-Westfalen die städtischen Ansprüche gegenüber dem Bergbautreibenden geltend macht.

9. Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen wird aufgefordert, die Landesregierung NRW wie folgt zu beauftragen:

- (1) Über den Bundesrat einen Antrag in den Deutschen Bundestag auf Änderung des § 120 Bundesberggesetz einzubringen, damit die Beweislast für Bergschäden durch den Braunkohlentagebau wie im Steinkohlenbergbau umgekehrt wird. Dies gilt zumindest für den unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tagebaue.
- (2) Über den Bundesrat einen Antrag in den Deutschen Bundestag zur Änderung des Bundesberggesetzes einzubringen, der sicherstellt, das den Kommunen "Mitwirkungsrechte" einräumt und somit die bisherigen Anhörungsrechte ersetzt.
- (3) Über den Bundesrat einen Antrag in den Deutschen Bundestag auf Änderung des Bundesberggesetzes einzubringen mit dem Ziel, die Verlängerung der Verjährungsfrist von bisher 3 auf 30 Jahre zu erreichen.
- (4) Über den Bundesrat einen Antrag in den Deutschen Bundestag einzubringen mit dem Ziel, daß auch "Nicht-Vermögensschäden", z.B. Stadtentwicklungs- und Infrastrukturschäden als gesetzlich entschädigungspflichtig gelten. Das Erftverbandgesetz enthält z.B. eine sinnengemäße Regelung in § 39 (1), Buchst. c.
- (5) Die Bergbehörde anzuweisen, im Einvernehmen mit der Stadt Bergheim eine Anordnung zu erlassen, in der der Firma Rheinbraun AG als dem Bergbautreibenden aufgegeben wird, weitere Meßstrecken zur Ermittlung horizontaler Geländeverschiebungen im Stadtgebiet Bergheim einzurichten. Die Meßergebnisse sind in einem besonderen Kataster zu erfassen und diese entsprechend dem Grubenbild über Geländeabsenkungen der Stadt Bergheim, wie aber auch berechtigten Grundeigentümern, zugänglich zu machen.
- (6) Bei der Fortschreibung der Braunkohlenpläne 4/4 Bergheim und 12/1 Fortuna-Garsdorf sowie den entsprechenden Gebietsentwicklungsplänen ist die Flächenbilanz zwischen land- und forstwirtschaftlichen sowie landschaftsgliedernden Flächen so zu ändern, daß ein entsprechender ökologischer Ausgleich für den verloren gegangenen Bethlehemmer Wald erreicht wird.
Es soll dafür Sorge getragen werden, daß der Ersatz des seinerzeitigen Bethlehemmer Waldes nach den heute amtlich anerkannten Berechnungsverfahren ausgeglichen wird.

10. Das Land Nordrhein-Westfalen wird aufgefordert, wegen der Dauerschadensanlage im "Rheinischen Braunkohlenrevier" ein

"Strukturhilfeprogramm"

für die bergbaugeschädigte Region aufzulegen bzw. die vorhandenen Programme anzuwenden

Das "Rheinische Braunkohlenrevier" hat durch die Lasten der Kohleförderung, Verstromung und Kohleveredelung im Interesse der gesamten Bundesrepublik Deutschland zahlreiche Nachteile erlitten und sollte nunmehr auch die Solidarität und Unterstützung der Republik genießen.

11. Die Verwaltung wird aufgefordert, geeignete städtische Gebäude auszuwählen, die bei der Firma Rheinbraun AG zur Schadensregulierung gemeldet, aber vom Bergbautreibenden abgelehnt wurden, um Musterprozesse gegen die Firma Rheinbraun AG zu führen.

12. Die Verwaltung wird aufgefordert, dem Rat Vorschläge zu unterbreiten, in welcher geeigneten Art und Weise den bergbaugeschädigten Bergheimer Bürgern rechtlich und tatsächlich Unterstützung gewährt werden kann.
In diesem Zusammenhang sind auch geologische, hydrologische und rechtliche Gutachten in Auftrag zu geben.
Diese Gutachten sind den bergbaugeschädigten Bürgern kostenlos zur Verfügung zu stellen.

B e g r ü n d u n g :

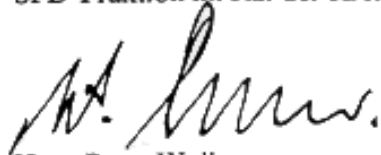
Die Wohn- und Lebensqualität der gewachsenen Bergheimer Stadtgebiete ist durch das unerwartet schwere Ausmaß der Bergschäden gefährdet. Die Stadt Bergheim hat in den letzten Jahren in der Flächennutzungsplanung, der Bebauungsplanung und in der Stadtkernsanierung erhebliche zukunftsichernde Schritte für die Stadt geleistet und ein hohes Maß an Lebensqualität gesichert. Diese Investitionen und Lebensgrundlagen der Stadt werden jetzt durch die Auswirkungen des Tagebaubetriebes im Stadtkerngebiet gemindert.

Das Land Nordrhein-Westfalen, welches den Aufschluß und den Betrieb des Tagebaues Bergheim genehmigt und verantwortet, ist für die Planung, Realisierung und Finanzierung der geforderten Maßnahmen neben dem Bergbautreibenden, der Firma Rheinbraun AG, mit in die Pflicht zu nehmen.

Die SPD-Ratsfraktion und der SPD-Stadtverband Bergheim sind übereinstimmend der Auffassung, daß der durch das Bergrecht für den Braunkohlentagebau vorgegebene Handlungsrahmen für die Geschädigten und den Bergbautreibenden für die Kreisstadt Bergheim, so nicht länger hingenommen werden kann.

Die SPD-Ratsfraktion und der SPD-Stadtverband Bergheim schlagen vor, das für die Stadt und die Bürgerschaft so bedeutende Thema "Bergschäden" sowohl auf "kommunaler Ebene" als auch auf "übergeordneter Ebene" zu behandeln. Dies wird aus der Beschlußfassung an den Rat sehr deutlich: Rat, Verwaltung und Bürgerschaft müssen gemeinsam gegenüber dem Bergbautreibenden, der Firma Rheinbraun AG und dem Land Nordrhein-Westfalen die erheblichen, tatsächlichen, rechtlichen und strukturellen Probleme vortragen und entsprechende Maßnahmen fordern.

Mit freundlichen Grüßen
SPD-Fraktion im Rat der Kreisstadt Bergheim



Hans Peter Wollé
SPD-Fraktionsvorsitzender



Margot Halbach
1. stellv. Bürgermeisterin und
SPD-Stadtverbandsvorsitzende